

sind in den anderen Teilnehmerländern des vorliegenden Abkommens Steuer- und gebührenfrei;

- e) Einnahmen natürlicher Personen aus Autorenrechten bei der Nutzung von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst auf dem Territorium einer anderen Vertragschließenden Seite sowie Vergütungen für wissenschaftliche Entdeckungen, technische Erfindungen, Industrie- und Gebrauchsmuster und Rationalisierungsvorschläge usw. unterliegen der Besteuerung in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Landes, in dem diese natürlichen Personen ihren ständigen Wohnsitz haben;
- f) Natürliche Personen, die in ein beliebiges anderes Teilnehmerland am vorliegenden Abkommen zu Lektionen und Vorträgen, Theater-, Konzert- und Sportveranstaltungen u. ä. Tätigkeiten reisen, werden im Empfangsland von Steuern und Gebühren für Löhne und Gehälter, Honorare und andere Vergütungen befreit, die sie von Organen und Organisationen des Landes erhalten, in dem sie ihren ständigen Wohnsitz haben. Erfolgen diese Zahlungen an natürliche Personen durch Organe oder Organisationen des Empfangslandes, so werden sie entsprechend der Gesetzgebung dieses Landes besteuert.
- g) Die Belegung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens natürlicher Personen, seiner Vererbung, Schenkung, Vermietung, seines Verkaufs und Tausches, einschließlich der Einnahmen aus der Nutzung dieses Vermögens mit Steuern und Gebühren erfolgt in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Landes, in dem sich dieses Vermögen befindet.

Artikel IV

Die Bestimmungen dieses Abkommens schließen die Möglichkeit nicht aus, daß interessierte Vertragschließende Seiten nach gegenseitiger Vereinbarung oder einseitig natürlichen Personen zusätzliche Steuererleichterungen gewähren.

Artikel V

Das vorliegende Abkommen schränkt das Recht der Vertragschließenden Seiten auf die Besteuerung der natürlichen Personen nicht ein, sofern dies den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens nicht widerspricht

Artikel VI

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens berühren nicht die Steuerprivilegien von Mitarbeitern der diplomatischen und konsularischen Vertretungen, die entsprechend den allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts oder auf der Grundlage spezieller internationaler Abkommen festgelegt sind.

Artikel VII

- Die Teilnahme am vorliegenden Abkommen berührt nicht die gültigen Abkommen zu Fragen der Besteuerung, die früher zwischen den Vertragschließenden Seiten abgeschlossen wurden.
- Falls sich die Bestimmungen dieser Abkommen im Widerspruch zu den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens befinden, werden die Festlegungen des vorliegenden Abkommens angewandt.

Artikel VIII

Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des vorliegenden Abkommens werden durch Verhandlungen und Konsultationen zwischen den Finanzministerien der interessierten Vertragschließenden Seiten geklärt.

Artikel IX

Das vorliegende Abkommen unterliegt der Bestätigung in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Vertragschließenden Seiten und tritt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres in Kraft, in dem der Depositär die Bestätigungsdokumente von allen Vertragschließenden Seiten erhalten hat.

Artikel X

- Das vorliegende Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.
- Jede Vertragschließende Seite kann zu einer beliebigen Zeit nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens vom Abkommen zurücktreten, indem sie den Depositär über die Kündigung mindestens 6 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres verständigt. In diesem Fall verliert das Abkommen für diese Vertragschließende Seite seine Gültigkeit ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres, in dem die Mitteilung über die Kündigung des Abkommens erfolgte.

Artikel XI

Dem vorliegenden Abkommen können sich mit Zustimmung aller Vertragschließenden Seiten andere Länder anschließen, indem sie dem Depositär die Beitrittsurkunde übergeben. Der Beitritt gilt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres als vollzogen, in dem der Depositär von allen Vertragschließenden Seiten die Zustimmung zum Beitritt erhalten hat.

Artikel XII

Das vorliegende Abkommen kann mit Zustimmung aller Vertragschließenden Seiten verändert oder ergänzt werden.

Artikel XIII

Das vorliegende Abkommen steht bis 31. Juli 1977 in Moskau zur Unterzeichnung offen.

Artikel XIV

Das vorliegende Abkommen wird beim Sekretariat des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe hinterlegt, das die Funktion des Depositärs dieses Abkommens ausüben wird.

Ausgefertigt in Miskolc (Ungarische Volksrepublik) am 27. Mai 1977 in einem Exemplar in russischer Sprache.

In Vollmacht der Regierung der Volksrepublik Bulgarien

Beltschew
Minister der Finanzen

In Vollmacht der Regierung der Ungarischen Volksrepublik

Faluvegi
Minister der Finanzen

In Vollmacht der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Mager
Stellvertreter des Ministers der Finanzen

In Vollmacht der Regierung der Mongolischen Volksrepublik

Molom
Minister der Finanzen

In Vollmacht der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien

Dumitrescu
Minister der Finanzen

In Vollmacht der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

Ler
Minister der Finanzen

In Vollmacht der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Garbusow
Minister der Finanzen

In Vollmacht der Regierung der Volksrepublik Polen

Krzak
Erster Stellvertreter des Ministers der Finanzen